

Bundessozialgericht Im Namen des Volkes

Az.: 9 RV 274/72

Urteil

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
13. Juli 1973

.....
Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigte:

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

g e g e n

.....
Beklagter und Revisionskläger.

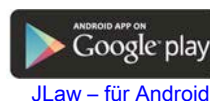
Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 28. Juni 1973 durch Vorsitzende Richterin Dr. S c h w a r z, die Richter Dr. B a r e s e l und Dr. W u l f h o r s t und die ehrenamtlichen Richter S c h ö f f i s c h und S c h ä f e r für Recht erkannt:

Das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 9. März 1972 wird aufgehoben. Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

-2-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e:

I

Der Kläger diente von Mitte April bis Ende September 1937 beim Reichsarbeitsdienst (RAD). Bei seiner Einstellungsuntersuchung für die Kriegsmarine wurde Anfang November 1937 ein Herzleiden festgestellt; weswegen er im März 1940 als dienstunfähig entlassen wurde. Mit Bescheid vom 10. Mai 1940 wurde aufgrund des Wehrmachtfürsorge- und Versorgungsgesetzes (WFVG) vom 26. August 1938 eine "schwere Herzmuskelschädigung mit totaler Arrhythmie als Wehrdienstbeschädigung gemäß § 4 Abs. 2" anerkannt und Versehrtengeld nach Stufe II bewilligt. Die versorgungsärztliche Untersuchung im März 1949 ergab einen im wesentlichen unveränderten Befund des im Sinne der Verschlimmerung anerkannten Wehrdienstleidens, das nunmehr als "Herzmuskelschaden, allseitig vergrößertes Herz" bezeichnet wurde. Mit Bescheid vom 18. Januar 1952 erkannte das Versorgungsamt (VersorgA) Hamburg dieses Leiden - verschlimmert durch schädigende Einwirkungen im Sinne des § 1 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) - als Schädigungsfolge mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 50 v.H. an und bewilligte dem Kläger die entsprechende Grundrente.

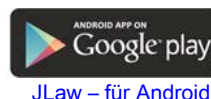
Ein Antrag des Klägers auf Gewährung von Berufsschadensausgleich wurde im November 1968 mit der Begründung abgelehnt, wegen des schon vor dem Wehrdienst vorhandenen Herzleidens hätte der Kläger auch ohne die wehrdienstliche Verschlimmerung sein Berufsziel nicht erreichen können. Mit seinem Widerspruch vom 1. Dezember 1968 legte der Kläger die ihm übersandte Ausfertigung des Bescheides vom 18. Januar 1952 vor, worin das Herzleiden als "hervorgerufen" durch schädigende Einwirkungen im Sinne des § 1 BVG bezeichnet worden war; er machte außerdem geltend, der Herzschaden

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-3-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

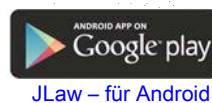
sei durch den - äußerst schweren - Dienst beim RAD hervorgerufen worden und berief sich hierfür auf Eintragungen in seinem Gesundheitsbuch. Das Versora Bayreuth erließ zunächst am 7. Oktober 1969 eine Berichtigungsverfügung nach § 25 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsoferversorgung (VerwVG). Durch Bescheid vom 5. Februar 1970 wurde diese Verfügung aufgehoben und statt dessen gemäß § 41 VerwVG die erste Ausfertigung des Bescheides vom 18. Januar 1952 dahingehend berichtigt, daß die Schädigungsfolgen "Herzmuskelschaden, allseitig vergrößertes Herz" durch schädigende Einwirkungen im Sinne des § 1 BVG "nicht hervorgerufen, sondern nur verschlimmert worden sind": Die sachliche Unrichtigkeit der dem Kläger zugegangenen Ausfertigung des Bescheides vom 18. Januar 1952 ergebe sich daraus, daß der Herzmuskelschaden ohne jeden Zweifel weder durch den Arbeitsdienst noch durch den Wehrdienst, sondern durch eine im Oktober 1937 - also zwischen der Entlassung aus dem RAD und der Einberufung zum Wehrdienst - aufgetretene Grippeerkrankung verursacht worden sei. Der Widerspruch des Klägers wurde durch Bescheid vom 6. März 1970 zurückgewiesen, worin die vom Kläger geltend gemachte Verwirkung des Berichtigungsrechts bestritten wurde.

Das Sozialgericht (SG) Bayreuth hat die hiergegen erhobene Klage durch Urteil vom 25. Mai 1971 abgewiesen: Die Voraussetzungen des § 41 VerwVG seien erfüllt, da die tatsächliche und rechtliche Unrichtigkeit der Bescheidausfertigung vom 18. Januar 1952 außer Zweifel stehe. In einem weiteren Klageverfahren einigten sich die Beteiligten darüber, die Entscheidung über den Berufsschadensausgleich bis zur rechtskräftigen Entscheidung der vorliegenden Streitsache zurückzustellen.

Auf die Berufung des Klägers hat das Bayerische Landessozialgericht (LSG) durch Urteil vom 9. März 1972 (ABl Bay. AM 1972, B 31 = Breith. 1972, 781) die angefochtenen Entscheidungen aufgehoben: Die Voraussetzungen für eine Bescheid-



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

berichtigung nach § 41 VerwVG seien nicht gegeben, wenn der in der Ausfertigung eines Bescheides enthaltene Entscheidungssatz aufgrund eines Übertragungsfehlers mit der Urschrift des Bescheides nicht übereinstimme. Ob die Bescheidausfertigung nach § 25 VerwVG berichtigt werden dürfe, sei nicht zu entscheiden; eine Umdeutung des Bescheides vom 5. Februar 1970 in eine Berichtigungsverfügung sei nicht zulässig, weil hierdurch die Rechtsverteidigung des Klägers erschwert würde.

Mit seiner form- und fristgerecht eingelegten, vom LSG zugelassenen Revision beantragt der Beklagte,

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die
Berufung des Klägers zurückzuweisen.

Zur Begründung trägt er vor, das LSG habe § 41 Abs. 1 VerwVG unrichtig angewandt. Die durch den Übertragungsfehler bewirkte Unrichtigkeit der Bescheidausfertigung vom 18. Januar 1952 sei nicht "offenbar" im Sinne des § 25 VerwVG gewesen. Deshalb sei § 41 VerwVG anzuwenden, weil andernfalls Fehler der vorliegenden Art überhaupt nicht bereinigt werden könnten. Für eine Anwendbarkeit des § 41 VerwVG bei nicht offenbaren Fehlern "außerhalb des Überlegens und Schlußfolgerns" habe sich auch das Bundessozialgericht (BSG) im Urteil vom 23. Juli 1970 (SozR Nr. 1 zu § 25 VerwVG) ausgesprochen.

Der Kläger beantragt Zurückweisung der Revision. Er pflichtet dem angefochtenen Urteil bei.

Die Beteiligten sind mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung gemäß § 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) einverstanden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-5-



- 5 -

II

Die zulässige Revision des Beklagten hat insofern Erfolg, als der Rechtsstreit nach § 170 Abs. 2 Satz 2 SGG an die Vorinstanz zurückverwiesen werden muß.

Der Bescheid des VersorgA Hamburg vom 18. Januar 1952 lautete nach der in der Beschädigten-Rentenakte (Bl. 80) befindlichen Urschrift: "Als Schädigungsfolge wird anerkannt: Herzmuskel-schaden, allseitig vergrößertes Herz, verschlimmert durch schädigende Einwirkungen im Sinne des § 1 BVG". Dieser Text hatte sich durch Streichung des Wortes "hervorgerufen" im Bescheidvordruck ergeben. Wenn in der Ausfertigung, die der Kläger von diesem Bescheid erhielt, das Wort "verschlimmert" durchgestrichen und das Wort "hervorgerufen" stehen gelassen wurde, so bedeutete dies - wie das LSG zutreffend dargelegt hat - sicherlich keinen Fehler bei der Willensbildung der Versorgungsbehörde, sondern einen Übertragungsfehler bei der Bekanntgabe des Willens an den Bescheidempfänger. Bei einer derartigen Fehlerhaftigkeit kommt in der Regel die Bescheidberichtigung nach § 25 VerwVG in Betracht, die jedoch außerdem noch voraussetzt, daß die Unrichtigkeit "offenbar" ist. Daß diese Voraussetzung hier gegeben war, ist vom Landesversorgungsamt (LVersorgA) mit eingehender Begründung verneint worden (Verfügung vom 31. Dezember 1969), weshalb "zur Schaffung klarer Rechtsverhältnisse" anstatt der zunächst erfolgten Berichtigung gemäß § 25 VerwVG der auf § 41 VerwVG gestützte Bescheid vom 5. Februar 1970 erging. Da § 41 Abs. 1 Satz 1 VerwVG über die Ursache der Unrichtigkeit nichts besagt, ist an sich nicht einzusehen, weshalb diese Vorschrift auf Übertragungsfehler der hier gegebenen Art unanwendbar sein sollte. Bei Unrichtigkeiten, die nicht offenbar sind und auf der Grenze zwischen "Willensbildung" und "Willensausdruck" liegen, ist zwar die Verwaltung auf die Prozedur nach § 41 VerwVG beschränkt und kann nicht auf § 25 VerwVG zurückgreifen (vgl. SozR Nr. 1 zu § 25 VerwVG); daraus folgt aber nicht umgekehrt auch ein eingeschränkter

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-6-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

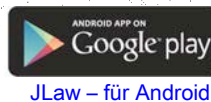
Anwendungsbereich für den § 41 VerwVG in dem Sinne, daß nach dieser Vorschrift nur solche Unrichtigkeiten zu beheben seien, die auf fehlerhafter Willensbildung beruhen.

Nach Lage des Falles bedarf diese Frage indessen keiner abschließenden Erörterung. Der angefochtene Bescheid vom 5. Februar 1970 hatte nämlich - was das LSG übersehen hat - nicht mehr ausschließlich die Berichtigung des bloßen Übertragungsfehlers zum Gegenstand. Nachdem der Kläger in seinem Schreiben vom 1. Dezember 1968 auf eine kausale Bedeutung seiner Dienstleistung im RAD für die Entstehung des Herzleidens hingewiesen hatte, mußte bei der Berichtigung der "fehlerhaften" Bescheidausfertigung aufgrund dieses Vorbringens geprüft werden, ob die Bescheidausfertigung etwa bei Berücksichtigung einer im RAD erlittenen Schädigung nicht doch richtig lautete (vgl. BSG 6, 288, 291, 292). Es handelte sich hierbei um Tatsachen, die von der Versorgungsverwaltung noch nicht geprüft worden sein konnten; die Verwaltung hatte bis dahin allein den aufgrund des WFVG ergangenen Bescheid vom 10. Mai 1940 zugrunde gelegt, der lediglich die Dienstleistung bei der Kriegsmarine betraf; über eine Arbeitsdienstbeschädigung (§ 4 RAD-Versorgungsgesetz -RADVG- vom 29. September 1938) hätte übrigens nicht das WFV-Amt Hamburg-Nord, sondern das VersorgA IV Berlin zu entscheiden gehabt (§ 137 Abs. 3 Buchst. a RADVG). Bei der Erteilung des Bescheides vom 5. Februar 1970 ging es somit im Hinblick auf den neuen Streitstoff um eine Entscheidung, welche den Rahmen des § 25 VerwVG eindeutig überschritt, was auch in der Begründung des Bescheides zum Ausdruck gelangt ist. Das LSG hätte also § 41 Abs. 1 Satz 1 VerwVG anwenden und prüfen müssen, ob - unter Berücksichtigung der Dienstleistung im RAD - die Unrichtigkeit des Bescheides vom 18. Januar 1952 in der dem Kläger übersandten Ausfertigung außer Zweifel steht.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 7 -

Auf die Grundsätze über eine Verwirkung des Berichtigungsrechts (vgl. SozR Nr. 31 zu § 41 VerwVG) kann sich der Kläger hier nicht berufen, weil die Unrichtigkeit der ihm ausgehändigten Bescheidausfertigung sich 16 Jahre lang praktisch – etwa bezüglich der Höhe der MdE – nicht ausgewirkt hatte und deshalb beim Kläger kein schutzwürdiges Vertrauen in die Beständigkeit der ihm falsch übermittelten Regelung begründen konnte; auch ist die Versorgungsbehörde nach Aufdeckung der Unrichtigkeit anlässlich des Antrages auf Berufsschadensausgleich alsbald tätig geworden.

Auf die begründete Revision muß das angefochtene Urteil aufgehoben werden. Es fehlt bisher an ausreichenden tatsächlichen Feststellungen, welche eine Entscheidung in der Sache selbst ermöglichen würden. Das LSG hat die in beiden Rechtszügen eingeholten ärztlichen Gutachten nicht gewürdigt; davon abgesehen dürfte zu prüfen sein, ob nicht aufgrund der Angaben des Klägers in seinem Schreiben vom 1. Dezember 1968 der Sachverhalt in der Richtung noch weiter zu erforschen ist, welchen Belastungen der Kläger während seiner RAD-Zeit ausgesetzt war. Hiernach muß die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückverwiesen werden, dem auch die Entscheidung über die außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens überlassen bleibt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS